

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Beratsprechstelle
Dr. St.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 296.

Donnerstag, 21. Dezember 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger
je nach 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger je nach 1 Mark 7 Pf. Auch Wemabonnementen werden angenommen.

Anzeiger-Ausnahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Notionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Poppitz und Mergendorf erloschen ist, wird das von uns bezüglich dieser Orte bestimmte Beobachtungsgebiet (Stadt Riesa mit dem Rittergut Göhlis) wieder aufgehoben.

Der östliche Teil der Stadt Riesa, von der Kirch- und Schützenstraße ab gerechnet, ausließlich dieser Straßen, bleibt jedoch wegen eines in ihm neu ausge-

tretenen Seuchenfalles bis auf weiteres Sperrgebiet, während der andere, westliche Teil des Einzugsbereichs sowie das Rittergut Göhlis bis auf weiteres als Beobachtungsgebiet zu gelten haben.

Die für Sperr- und Beobachtungsgebiete geltenden Bestimmungen sind streng zu befolgen; insbesondere wird darauf hingewiesen, daß Hunde im Sperrbezirk festzuhalten sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Dezember 1911. Glh.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 21. Dezember 1911.

* Über die Frage der Einverleibung der Gemeinde Gröba nach Riesa, die bekanntlich von Gröba im Laufe dieses Jahres angeregt wurde, stand vor gestern in Riesa die erste Aussprache statt. In der Sitzung nahmen die von den höchsten städtischen Kollegen zur Prüfung der Frage eingeführte Kommission und der Reichs- und Verschaffungsausschuss des Gemeinderates zu Gröba teil.

* Nach dem soeben erschienenen statistischen Bericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1910 betrug die Mitgliederzahl des Konsum-Vereins für Riesa und Umgegend im vorigen Jahre 2080. Der Verein erzielte einen Umsatz von 589 989 M. und einen Rohertrag von 98 604 M. — Beim Postamt Riesa einschl. der Zweigstelle Gröba wurden im Jahre 1910 ausgegeben: 3 103 400 Briefsendungen, 89 545 Pakete ohne Wertangabe, 7065 Briefe und Pakete mit Wertangabe, 1986 Postaufträge und 19 293 Telegramme; eingegangen sind: 2 905 000 Briefsendungen, 176 454 Pakete ohne Wertangabe, 7387 Briefe und Pakete mit Wertangabe, 29 575 Postnachnahmesendungen, 2346 Postaufträge und 19 149 Telegramme. Postanweisungen wurden 101 234 im Betrage von 4 840 200 M. eingezahlt und 85 055 im Betrage von 4 753 700 M. ausgeschüttet. Die Einnahme an Porto- und Telegraphengebühren betrug 294 398 M. Im Postscheckverkehr waren 26 826 Einzahlungen im Betrage von 3 390 200 M. und 4 026 Auszahlungen im Betrage von 2 791 000 M. zu verzeichnen. — Die Zahl der Fernsprechstellen beim Postscheckverkehr Riesa belief sich Ende 1910 auf 535 (gegen 479 Ende 1909). Hauptausflüsse waren vorhanden 92 mit Paßgebühr (140 M.) und 252 mit Grund- und Gengelgebühr. Von 100 Hauptausflüssen zählten in Riesa Ende 1910 73,3 Gengelgebühr. Gepäck wurde ausgeführt im Postscheckverkehr 1 123 200, im Fernverkehr 88 300, insgesamt 1 211 500 (gegen 1 099 200 im Jahre 1909).

* In drei Tagen ist Weihnachten! Der Weihnachtsmann hat seine Reise durch die Welt schon angetreten. Strahlende Kinderaugen schauen sehndig zu den Herrlichkeiten auf, die in den Schaufenstern und auf dem Christmarkt aufgebaut sind. Tannenbaum breiten ihre Zweige aus, als verlangten sie nach buntem Schmuck und Lichterglanz. Überall wispert und raut es geheimnisvoll und frohe Weihnachtslieder flingen von frischen Kinderlippchen. Nur die regnerische, füllrümliche und milde Witterung ist ja gar nicht nach unserem Sinn. Sie beeinträchtigt nicht nur die Weihnachtsstimmung, sondern macht auch die Hoffnungen vieler Geschäftslute zu nichts. Dem gestern abend wieder eingeschlagenen Regen folgte in der Nacht ein Orkan, wie man ihn nur selten erlebt. Das war ein Fouschen und Heulen an den Fenstern, auf den Dächern, in den Eßen und Küchen, doch man glauben konnte, die wilde Jagd stürme mit Hufschlag und Horrido über die Erde. Der Sturm ist nicht ohne Schaden geblieben. Im Stadtpark hat er eine Eiche 1½ Meter über dem Erdbothen starr abgebrochen. Am Realprogymnasium erprobte er seine Kraft an einer großen Fahnensäule, die er ebenfalls umbrach. Außerdem hat der Sturm noch eine Anzahl Breiterzäune umgeworfen und mannsfache Schäden an Dächern angerichtet.

* Seit dem 12. Oktober d. J. ist der am 14. Dezember 1891 in Delitz bei Grimma geborene landwirtschaftliche Arbeiter und Bierfahrer Richard Paul II. Soldat in Riesa. Als Rekruten unter Führung eines Unteroffiziers am 22. Oktober einen Auszug nach einem benachbarten Dorfe machten und im Gasthofe eingekrochen waren, berichtete u. die Gelegenheit, einen schon seit einigen Tagen gefassten Plan zur Ausführung zu bringen. Er

schnitt sich im Garten des Gathofs mit seinem Taschenmesser ein Glied des rechten Beigingers ab und behauptete dann, er habe sich das Glied versehentlich abgeschnitten. Der wahre Sachverhalt kam aber bald heraus, da man das abgetrennte Glied fand. In der Hauptverhandlung gab u. zunächst an, daß er nur von seiner Truppe weg und zu einem anderen Truppenteil gewollt habe, später gestand er aber zu, daß er Sehnsucht nach seiner Geliebten gehabt habe und deshalb entlassen sein wollte. Die Verlezung ist innerhalb vier Wochen ohne Komplikation geheilt. Zum Dienst beim Train und möglicherweise auch bei der Artillerie wird u. immer noch brauchbar sein. Unter Anrechnung eines Monats der Untersuchungshaft wurde er vom Chemnitzer Kriegsgericht zu einem Jahre Gefängnis und Verzehrung in die zweite Klasse des Soldatenstands verurteilt.

* Weihnachtspostverkehr. Am Sonntag, den 24. Dezember sind in Riesa sämtliche Schalter von 8 bis 9 Uhr vorm. und von 10½ bis 1 Uhr nachm. geschlossen, von 1 bis 6 Uhr nachm. nur die Paketschalter für die Annahme und die Ausgabe von Paketen. Briefbestellungen finden vormittags zwei und ferner eine Geldbestellung statt. Die Paketbestellung und die Briefpostenleerungen werden wie Werktag aufgeführt, d. h. die Landbestellung. — Am 1. Weihnachtstag sind die Schalter wie an Sonntagen geschlossen. Ebenso findet die Ortsbriefbestellung wie an Sonntagen statt. Dagegen werden Geldsendungen für den Ortsbestellbericht vormittags einmal und Pakete zweimal, vor- und nachmittags, bestellt. Die Landbestellung ruht gänzlich. — Am 2. Weihnachtstag erfolgt die Ortsbriefbestellung wie Sonntags und die Landbestellung vormittags wie an Werktagen. Die Geld- und Paketbestellung im Orte läuft dagegen wie Sonntags aus.

* Gestern wurde von der hiesigen Polizei der Maschinengehülfe August Schieder aus Lippe festgenommen, der von der Staatsanwaltschaft Gleiwitz wegen Sittlichkeitsoverbrechens strafrechtlich gerichtet wurde. Verhaftete wurde in das hiesige Amtsgerichtsgefängnis eingeliefert.

* Aus Anlaß eines besonderen Falles gibt das sächsische Ministerium des Innern in einer Verordnung bekannt, daß durch die Verordnung über Tanzveranstaltungen vom 8. Dezember 1910 das gesamte Tanzwesen im ganzen Lande grundsätzlich einheitlich geregelt werden solle. Es seien darum alle bestehenden Tanzregulatioen aufgehoben mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf Abgaben von Aufzubereitungen zu öffentlichen Massen, sowie auf die Vertretung von Tanzunterricht beziehen. Maßgebend seien also in Zukunft mit den vorerwähnten Ausnahmen nicht mehr die einzelnen Tanzregulatioen, auch soweit sie sich inhaltlich mit der Verordnung vom 8. Dezember 1910 decken, sondern nur diese Verordnung selbst. Hiermit sei es deshalb nicht vereinbar, wenn, wie es vorgekommen sei, der Stadtrat einer sächsischen Stadt seinerseits wieder das gesamte Tanz- und Vergnügungswesen dadurch selbst neu regelt, daß er die in der Verordnung vom 8. Dezember enthaltenen Bestimmungen, ohne sich überdies durchweg an deren Wortlaut zu halten, unter Ausnutzung einiger Zulässe als eigenes Regulativ, wie es geschehen sei, bekannt mache.

* Bei der Handelskammer Dresden, Albrechtstraße 4, kann ein Bericht des Handelskammertags beim Kaiserlichen Konsulat in Chicago über die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika 1901—1910 eingesehen werden. Der Bericht enthält ferner Ausführungen über die gegenwärtige Stellung Deutschlands auf dem Einfuhrmarkt der Vereinigten Staaten und ihre vorausichtliche Weiterentwicklung.

* Wie die Staatsseisenbahnoberleitung bekannt macht, wird bei der Handgesäß-Ausbewahrung

Stelle der Station Riesa für die Aufbewahrung von Gegenständen, die von Reisenden in der Stadt gekauft und von den Verkaufsgeschäften nach der Handgesäß-Ausbewahrungsstelle geschickt werden, folgendes Verfahren eingerichtet. Das Verkaufsgeschäft hat die Gegenstände mit Nummernzetteln zu beschriften und den Reisenden einen Ausweis auszuhändigen, aus dem die Zahl und die Nummerbezeichnung der Gegenstände zu erkennen ist. Der Ausweis berechtigt zur Empfangnahme der Gegenstände bei der Handgesäß-Ausbewahrungsstelle. Dem Reisenden, der die Gegenstände zur Aufbewahrung überbringt, fertigt die Handgesäß-Ausbewahrungsstelle einen Hinterlegungsschein aus, der jedoch nicht zur Empfangnahme des Gepäcks berechtigt, sondern nur als Bescheinigung über die Abgabe an die Aufbewahrungsstelle dient. Bei dem Ausweisen und Nummernzettel haben die Verkaufsgeschäfte einen besonderen Vordruck zu verwenden, der bei der Aufbewahrungsstelle zum Selbstostenpreis von 15 Pf. für ein Set — 50 Stück — erhältlich ist. Die Annahme und Auslieferung von Handgesäß auf andere als amtliche Ausweise findet nicht mehr statt. Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen für die Aufbewahrung von Handgesäß.

* Ein interessanter Strafspruch, der nacheinander sechs Instanzen beschäftigte und schließlich zu einer Verurteilung des Angeklagten zu — einer Mark Geldstrafe führt, fand jetzt vor dem Ngl. Sächs. Oberlandesgericht seinen endgültigen Abschluß. Der Fabrikbesitzer Kempf in Syrau im Vogtland erreichte im vorigen Jahre in Syrau einen Fabrikneubau, in welchem auch eine Wohnung für den Werkmeister eingerichtet wurde. Im September 1910, als der Neubau bereits fertiggestellt, aber zur Inbetriebnahme noch die Genehmigung der Amtshauptmannschaft ausstand, trat der Fabrikherr eine Reise ins Ausland an. Er verbot aber zuvor seinem Werkmeister, die neue Wohnung in der Fabrik zu beziehen, bevor nicht die amtsfürstliche Genehmigung eingetroffen sei. Am 27. September lehrte der Fabrikbesitzer von der Reise zurück. Am 28. September erfuhr er, daß sein Werkmeister, der mit seiner zahlreichen Familie kein Unterkommen hatte finden können, während seiner Abwesenheit die Wohnung in der Fabrik bezogen hatte. Er fragte seinen Baumeister um Rat, der ihm sagte, daß die amtsfürstliche Genehmigung in jeder Minute eintreffen müsse. In Willekeit traf sie aber erst am 4. Oktober ein. Der Fabrikbesitzer wurde nun wegen Vergehens nach § 161 des Baugesetzes unter Anklage gestellt. Da die Strafverfügung aber bereits am 27. September, an dem Tage, als er von der Reise zurückgekehrt war und somit von dem Eingang seines Werkmeisters noch keine Kenntnis erhalten hatte, ausgestellt war, konnten die Vorsitzenden keine strafbare Handlung konstatieren und erkannten auf Freispruch. Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen Revision beim Oberlandesgericht ein und das lehnte verwischt die Sache zur nochmaligen Entscheidung an das Landgericht Plauen zurück. Wiederum erkannte dieses auf Freispruch und übernahm die Staatsanwaltschaft von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch. Diesmal nahm die Sache einen anderen Verlauf. Das Oberlandesgericht hob das freisprechende Urteil auf und verurteilte den Angeklagten zu der niedrigsten Geldstrafe von — einer Mark. Das Oberlandesgericht war der Ansicht, daß ein Dauerdelikt vorliege und der Fabrikbesitzer sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Auf die niedrigste Strafe sei deshalb erkannt worden, weil der Angeklagte durch seinen Werkmeister in eine gewisse Notlage versetzt worden sei und bei der starken Familie des Werkmeisters nicht zu Schwangerschaften verschreiten konnte.

* Man schreibt uns: Die Zauber-Gesellschaft Uffordini, welche z. B. Deutschland bereist, wird am

Anzeigen aller Art

finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa und vielen angrenzenden Ortschaften

vorteilhafteste beste Verbreitung.